



Stiftung Marina und Camping De Domp

Mietbestimmungen

Gegründet am 1. Dezember 2023; gültig ab 1. April 2024

Konzepte

1 In dieser Mietordnung wird die Stiftung De Domp Jachthaven und Camping als De Domp bezeichnet. Die Jachthäfen von De Domp am Jachthafen de Domp und Groendijksterzijl werden als Domp I bzw. Domp II bezeichnet.

2 Der Vorstand/Direktor von De Domp wird als „Vorstand“ bezeichnet.

3 Soweit in dieser Ordnung vom Hafenmeister die Rede ist, ist damit auch dessen Stellvertreter gemeint.

4 Diese Mietbedingungen gelten für die Anmietung eines Liegeplatzes oder Ufers bei De Domp.

5 Änderungen der Mietordnung werden durch den Vorstand beschlossen und treten in Kraft, nachdem sie den Mietern mitgeteilt wurden. Änderungen der Mietbedingungen berechtigen nicht zur vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages.

6 Als Mieter gilt in dieser Ordnung die Person, die den Mietvertrag für die Nutzung eines Liegeplatzes oder Ufers unterzeichnet. Im Rahmen dieser Bestimmungen haftet der Mieter für jeden, der zu seiner Familie oder Firma gerechnet werden kann oder das Wasserfahrzeug mit Zustimmung des Mieters nutzt.

7 Zusätzlich zu dieser Mietordnung gilt für alle Nutzer der Einrichtungen von De Domp auch die Hafen- und Campingordnung. Diese Vorschriften finden Sie auf der Website www.dedomp.nl

Mietvertrag und Mieter

8 Liegeplätze werden vom Hafenmeister im Auftrag des Vorstandes zugeteilt. Nach Zuteilung eines Liegeplatzes und Annahme durch den Mieter, nachweislich durch einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Mietvertrag, schuldet der Mieter die Miete.

9 Mit der Unterzeichnung eines Mietvertrages erklärt der Mieter, dass er mit dem Inhalt der Mietordnung von De Domp vertraut ist und mit diesen einverstanden ist.

10 Die Nutzung von Trinkwasser und Strom (Landstrom) ist nicht Bestandteil des Mietvertrages.

11 Ein Mietvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und läuft vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres. Der Mietvertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um den gleichen Zeitraum. Bei Abschluss eines Zwischenmietvertrages wird die Miete ab dem ersten Tag des Monats berechnet, in dem dieser Vertrag abgeschlossen wird. Ab dem darauffolgenden 1. April wird der Interimsvertrag automatisch auf eine Mietdauer von einem Jahr umgestellt.

12 Die Kündigung des Mietvertrages erfolgt, wenn eine der Parteien den Vertrag spätestens 3 Monate vor Beginn des neuen Mietzeitraums schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) kündigt.

13 Die Stornierung durch den Mieter muss an die Korrespondenzadresse der Stiftung Jachthaven en Camping De Domp gesendet werden: pro Adresse: Jachthaven de Domp 4 8605 CP in Sneek oder per E-Mail an die Adresse administratie@dedomp.nl. Eine anderweitige Kündigung ist unwirksam.

14 De Domp ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

A. der Mietpreis nicht rechtzeitig bezahlt wird;



B. der Mieter seinen Verpflichtungen aus dieser Mietordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;

C. Der Mieter oder seine Familie/Firma hält sich nach Ansicht des Vorstands nicht an die Bestimmungen der Hafen- und Campingordnung von De Domp.

15 Der Mietpreis wird von oder im Namen des Vorstands auf der Grundlage der Abmessungen des gemieteten Liegeplatzes oder Ufers, der Art des Liegeplatzes (offen oder in einem Schiffshaus), des Vorhandenseins eines Finger- oder Seitenstegs, der Hebeanlage und/oder festgelegt. oder die Abmessungen von Beibooten oder Booten.

16 Der Vorstand kann jedes Jahr zum 1. April den Mietpreis um einen vom Vorstand festzulegenden Prozentsatz oder Betrag erhöhen, der für Teile der Häfen unterschiedlich sein kann. Die Mieterhöhung wird den Mietern mindestens 3 Kalendermonate vor dem 1. April des jeweiligen Jahres bekannt gegeben. Für Liegeplätze, die an neue Mieter vermietet werden, können abweichende Mietpreise festgelegt werden.

17 Die Miete ist vom Mieter im Voraus zu zahlen. Der Mieter hat die Wahl zwischen jährlicher Pauschalzahlung oder Zahlung per Lastschrift nach Wahl des Mieters 1 (ab 1. April), 2 (ab 1. April und 1. Oktober) oder 4 (ab 1. April, 1. Juli, 1. Oktober). und Januar) Fristen.

18 Wird die Miete nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt eine Mahnung an den Mieter. Ist die Zahlung auch nach zweimaliger Mahnung immer noch nicht erfolgt, kann der Vorstand die Forderung an ein Inkassobüro oder einen Gerichtsvollzieher übergeben. Die Kosten dieser Sammlung gehen vollständig zu Lasten des Mieters. Die Übergabe der Forderung bedeutet automatisch die Beendigung des Mietvertrages.

19 Der Mieter ist verpflichtet, De Domp unverzüglich schriftlich (vorzugsweise per E-Mail an administratie@dedomp.nl) über jede Änderung seiner Adresse und anderer relevanter Informationen wie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie über jede Änderung zu informieren Eigenschaften des Wasserfahrzeugs oder Beiboote, für das der Mieter einen Liegeplatz oder ein Ufer gemietet hat. Zu den Merkmalen zählen unter anderem die Farbe und der Name.

20 Endet der Mietvertrag aus irgendeinem Grund, ist der Mieter verpflichtet, den ihm zugewiesenen Liegeplatz bzw. Uferplatz spätestens vor Ende des Mietvertrages zu räumen. Erfolgt die Räumung nicht rechtzeitig, ist der Vorstand berechtigt, die Räumung auf Kosten des Mieters selbst zu veranlassen.

21 De Domp berechnet Verwaltungskosten für die Vermittlung im Falle einer zwischenzeitlichen Stornierung, für die Bearbeitung einer Stornierung, für den Versand und die Bearbeitung von Mahnungen und für andere mögliche zusätzliche Verwaltungsmaßnahmen.

22 Der Mietvertrag ist an das Schiff oder den Trailer gebunden, für den ein Liegeplatz oder Landplatz beantragt wurde.

23 De Domp ist berechtigt, jederzeit einen anderen Liegeplatz oder Landstandort zuzuweisen, sofern dieser Standort für das Schiff oder den Anhänger geeignet ist. Ist der neu zugeteilte Liegeplatz teurer als der alte Liegeplatz, hat der Mieter das Recht, den laufenden Mietvertrag innerhalb eines Monats nach Zuteilung des neuen Liegeplatzes bzw. Landliegeplatzes zum Ende der Mietzeit und des alten schriftlich zu kündigen Der Mietpreis bleibt während dieses Zeitraums gleich.

24 Sofern der Hafenmeister oder die Hafenverwaltung keine schriftliche Genehmigung erteilt, sind die Liegeplätze bzw. Uferbereiche ausschließlich für die eigene Nutzung durch den Mieter bestimmt. Dem Mieter ist es nicht gestattet, sein Schiff an Dritte zu vermieten.

25 Ohne schriftliche Genehmigung des Hafenmeisters oder der Hafenbehörde ist eine Untervermietung des Liegeplatzes oder Ufers nicht gestattet.



26 Der Mieter ist verpflichtet, den Anweisungen des Hafenmeisters oder der Hafenbehörde Folge zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, Mängel an der Mietsache oder sonstige Einzelheiten schnellstmöglich dem Hafenmeister zu melden.

27 Wenn der Mieter in den Häfen oder auf dem Gelände von De Domp Schäden verursacht, trägt der Mieter die Kosten für die Behebung des Schadens oder zusätzliche Wartungsarbeiten.

28 Der Mieter ist verpflichtet, sein Schiff insgesamt in gutem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu sichern. Dies liegt im Ermessen des Hafenmeisters.

29 De Domp haftet in keiner Weise für eventuelle Schäden an Personen oder Eigentum des Mieters. Untermieter, Gäste und Besucher.

Die gemietet

30 Dem Mieter ist es nicht gestattet, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen. Dies gilt auch für Mieter und ggf Untermieter eines Platzes in den Schiffshäusern. In Absprache mit dem Hafenmeister ist es zulässig, die Außenbox mittels eines Führungsseils vom Anlegesteg bis zur Anlegestelle abzugrenzen.

31 Einige Liegeplätze in den Schiffshäusern sind mit der Möglichkeit zum Einbau einer Flaschenzug- oder Hebeanlage ausgestattet. Nur dort ist es in Absprache mit dem Hafenmeister gestattet, eine zugelassene oder zertifizierte Hebe- oder Hebeanlage zu installieren, mit der Gegenstände bis maximal 750 kg gehoben werden können. Die Wartung und Bestätigung dieser Anlagen erfolgt auf Kosten des Mieters. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden oder zusätzliche Wartungsarbeiten, die durch unsachgemäßen Gebrauch durch den Mieter entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

32 Jeder ist verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zur Brandverhütung und Sicherheit zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Schiffshäuser. Die Verwendung von offenem Feuer und dergleichen in oder in der Nähe der Schiffshäuser ist strengstens untersagt. Die Nutzung des Schiffsmotors in den Schiffshäusern ist nur zum unmittelbaren Betreten oder Verlassen gestattet.

33 Die Lagerung von brennbaren Stoffen (z. B. Gas, Benzin, Petroleum und Kerosin und/oder anderen Chemikalien aller Art) auf den Stegen und in den Schiffshäusern oder den darin liegenden Schiffen ist nicht gestattet, mit Ausnahme des üblichen Treibstoffvorrats im Schiff permanenter Treibstofftank von Schiffen. Im Winter müssen leicht entzündliche Stoffe, Gasflaschen und/oder lose Benzintanks auf/in Schiffen aus den Schiffshäusern entfernt werden.

34 Die Reparatur von Motoren in oder in der Nähe der Schiffshäuser ist nicht gestattet, es sei denn, der Hafenmeister hat in einer bestimmten Situation eine Genehmigung eingeholt.

35 Die Laufstege und Seitenstege in den Schiffshäusern müssen stets frei von Hindernissen bleiben.

36 Das Anbringen von Tüchern, Abdeckmaterialien oder anderen Konstruktionen an den Aufbauten der Schiffshäuser ist nicht gestattet. Das selbständige Abdecken von Schiffen mit einer speziell dafür angefertigten Plane ist erlaubt, eine „normale“ Baumarktplane gehört nicht dazu. Letzteres gilt auch für Schiffe, die nicht in den Schiffshäusern vertäut sind.

37 In bestimmten Fällen stellt der Vorstand dem Mieter gegen Zahlung einer Kautions einen Schlüssel und/oder eine Fernbedienung zur Verfügung. Der Schlüssel und/oder die Fernbedienung müssen bei Beendigung des Mietvertrages an den Hafenmeister zurückgegeben werden, danach erhält der Mieter die Kautions zurück. Der Mieter ist verpflichtet, den Verlust oder Diebstahl dieser Teile dem Hafenmeister anzuzeigen.



Ländereien und Häfen

38 Jeder muss dafür sorgen, dass die Standorte und Häfen frei von Verunreinigungen jeglicher Art (z. B. Kraftstoffe, Öle, Chemikalien, Farbstoffe) bleiben. Eventuelle Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.

39 Arbeiten an Bord oder auf dem Gelände, die nicht die tägliche Arbeit sind, sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Hafenmeisters nicht gestattet. Das Schleifen oder Streichen in den Häfen und Schiffshäusern oder auf dem Gelände ist nicht gestattet, es sei denn, die Genehmigung des Hafenmeisters wurde eingeholt und es wurden angemessene Maßnahmen ergriffen, um das Auftreten von Schleifstaub oder Farbresten auf oder im Grundstück von De Domp und zu verhindern /oder andere Liegeplatzinhaber fallen oder ins Wasser gelangen.

40 Das Hinterlassen oder Lagern von Eigentum des Mieters auf dem Hafengelände ist ohne Genehmigung des Hafenmeisters nicht gestattet. Dies gilt nicht für die kurzfristige Unterbringung von Fahrrädern an dafür vorgesehenen Plätzen.

41 Für die Nutzung von Grillgeräten oder Kochgeräten wird auf die Hafen- und Campingordnung verwiesen, diese Nutzung ist jedoch in oder in unmittelbarer Nähe der Schiffshäuser niemals gestattet.

42 Andere Abfälle als Hausmüll, wie Farbreste, chemische Kleinabfälle, Batterien, Öl und andere Brennstoffe sind vom Mieter zu entsorgen.

Nutzung des Liegeplatzes

43 Der Aufenthalt oder die Übernachtung an Bord zu anderen als Erholungszwecken ist ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes nicht gestattet. Ein Wohnsitz, der die Merkmale eines ständigen Wohnsitzes aufweist, ist nicht zulässig.

44 Nichtansässige der Gemeinde Südwestfryslân müssen beim Hafenmeister eine (Wasser-) Kurtaxe entrichten, wenn sie an Bord im Hafen übernachten.

45 Das Übernachten an Bord in den Schiffshäusern ist nicht gestattet.

46 Bei Verlassen des Liegeplatzes für mehr als 24 aufeinanderfolgende Stunden ist der Mieter verpflichtet, dies dem Hafenmeister unter Angabe der Dauer seiner Abwesenheit zu melden. De Domp hat das Recht, den Liegeplatz während seiner Abwesenheit Passanten zur Verfügung zu stellen oder ihn für eine andere kurzfristige Nutzung zur Verfügung zu stellen.

47 Strom wird ab dem 1. April 2024 gegen Zahlung eines vom Vorstand festgelegten Betrags pro kWh verfügbar sein; Dieser Betrag kann unter anderem je nach Marktentwicklung flexibel angepasst werden. Mieter sind stets über den (neuen) kWh-Preis informiert.

48 Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt weitestgehend über ein digitales System. Sollte am Liegeplatz des Mieters kein digitales System vorhanden sein, werden gesonderte Vereinbarungen über den Stromverbrauch getroffen. Dabei kann es sich auch um Tarifverträge für Mietergruppen (zum Beispiel für alle Liegeplätze an einem bestimmten Steg oder in den Schiffshäusern) handeln.

49 Auch Trinkwasser wird irgendwann gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Hierüber werden die Mieter später gesondert informiert.

50 Für einen mehrtägigen Aufenthalt an Bord im Hafen (einschließlich Übernachtungen) kann ein Zuschlag erhoben werden. Hierüber werden die Mieter vorab informiert.

Beschwerden

51 Mieter können Beschwerden innerhalb von vierzehn Tagen nach Auftreten des Beschwerdegrundes schriftlich beim Vorstand (Jachthaven de Domp 4, 8605 CP Sneek)



einreichen. Der Vorstand untersucht die Beschwerde, entscheidet über die Beschwerde und informiert den Beschwerdeführer darüber.

Sollte diese Entscheidung zu einer Streitigkeit zwischen dem Mieter und dem Gremium führen, kann der Mieter diese Streitigkeit innerhalb von fünf Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Gremiums dem Ausschuss für Verbraucherstreitigkeiten (www.sgc.nl) vorlegen.

Schließen

52 Diese Mietordnung wurde vom Vorstand der Stiftung Jachthaven und Camping De Domp am 1. Dezember 2023 erlassen und gilt ab dem 1. April 2024

